

Der Demonstrationsfilm

Autor(en): **Zwicky, Victor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 51

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Der Demonstrationsfilm.

Original-Artikel für den Kinema von Victor Zwicky

Zu denjenigen Filmgattungen, die vor allem dazu berufen sind, auch in Zukunft die ausserordentliche Leistungsfähigkeit und Nützlichkeit der Kinematographie in den Kreisen zu dokumentieren, die sonst den Lichtspielen nur mit einem gnädigen Lächeln gegenüberstehen, gehört der Demonstrationsfilm. Ihm steht noch ein ungeahnt weites Wirkungsfeld offen; ihm gehört, für seine Gattung, die Zukunft an.

Was der Demonstrationsfilm ist, liegt in seinem Namen begründet. Er ist ein Film, der dazu dient, etwas zu demonstrieren, und zwar — und dies ist das Ausschlaggebende — eine Sache zu erklären, die lehrhaften, unterrichtenden, fachmännischen Wert besitzt. Der Demonstrationsfilm ist ein Ersatz für weitläufige Vorträge oder noch weitläufigere Lehrbücher; er greift überall da ein, wo das gesprochene oder gedruckte Wort versagt. Dort, wo einerseits das gesprochene Wort deshalb versagt, weil sich keine Zuhörerschaft finden lässt; andererseits dort, wo das gedruckte Wort versagt, weil es nicht imstande ist, den zu besprechenden Gegenstand wirklich

verständlich zu machen, wo es gar nicht ausreicht, die Vorgänge, um die es sich handelt, in eine allgemein — und das ist hinwiederum wichtig — erfassbare Form der Rede zu kleiden. Der Demonstrationsfilm ist also ein neuartiger, intelligenter Mittelsmann, dessen Fähigkeiten weit über die beste Kunst eines Redners oder eines Schriftstellers hinausreichen.

Und wer wird nun diesen Mittelsmann heranziehen? Wenn eingangs erwähnt wurde, dass der Demonstrationsfilm noch ein ungeahnt weites Wirkungsfeld vor sich habe, so wurde das nicht getan aus Verkenennung der Tatsache, dass wir bereits heute eine grosse Reihe von vorzüglichen Filmen dieser Art besitzen, sondern es wurde in der Vorsetzung gesagt, dass in Zukunft weit mehr als bisher diese Filmgattung in das Programm der produktiven Kinematographie aufgenommen werden wird. Denn die Möglichkeiten der Verwendung des Demonstrationsfilms sind nicht nur ungeahnt gross, sondern es ergeben sich zu den alten täglich noch neue Möglichkeiten hinzu.

Im folgenden mögen einige dieser Möglichkeiten

Filmbörse.

Der Weihnachtsfeiertage wegen wird die nächste Filmbörse statt Montag den 25. Dez.

Mittwoch den 27. Dezember

im Café Steindl in Zürich abgehalten.

skizziert und ihre Anwendung dargelegt werden, wobei es den Lesern überlassen bleibt, nach eigenem Ermessen gleich noch eine Reihe weiterer Beispiele anzuschliessen.

Der Demonstrationsfilm als Mittelsmann der Industrie: Das Herz jeder Industrie liegt dort, wo ihre Fabrikate das Licht der Welt erblicken: in den Werkstätten, Laboratorien, Fabriken, Bergwerken, Privathäusern, im Freien usw. Wenn also der Industrie durch den Film ein Nutzen gebracht werden soll, so wird er dazu herangezogen werden, das Kaufpublikum, die Kundschaft, mit diesen seinen Fabrikaten bekannt zu machen und ihm die Möglichkeit zu geben, eine Ware und ihre Entstehung kennen zu lernen, ehe er sich zu einem grossen Kaufabschluss entschliesst. Wie schlecht würde es da am Platze sein, wenn man über einen kleinen Kreis von Reflektanten durch einen Angestellten der Firma einen Vortrag über Fabrikation und Arbeitsweise des Geschäftes ergiessen lassen würde! Oder wenn man, wie dies vor bald verschwundener Zeit der Fall war, jedem Reflektanten eine mehr oder minder umfangreiche Broschüre in die Hand drückte, in der über Herstellung und Betrieb der Produkte alles nachzulesen sei! Wahrlich, die heutige Zeit hat keine Musse, sich stundenlang in Waschzettel und Lobesbroschüren grosser Fabriken und Werkstätten zu vertiefen; man will mit eigenen Augen sehen und selber sich ein Urteil bilden, ehe man zum Käufer wird. Und da nun wird eben unser vortrefflicher, neutraler Mittelsmann einspringen: der Demonstrationsfilm. Er wird denen, die sich dafür interessieren, in der Zeit von 10 bis 15 Minuten alles Wünschenswerte plastisch vor Augen führen. Er gibt Einblicke in die Etablissements, in die Warenlager, die Entstehungsorte der einzelnen Produkte, er lässt die verschiedenen Maschinen dicht vor dem Auge der Zuschauer funktionieren, er zeigt die Arbeiterschaft, die Direktion, die ganze Vertriebs- und Speditionsanlage — und dies entspricht einem mühseligen Rundgang durch die Fabrik, wie er seinerzeit unternommen wurde oder jetzt noch unternommen wird, und zu welchem die Interessenten oft stundenweit mit der Bahn hergefahren kommen. Allein, dies wird nur das rein Aeusserliche sein. Weit wichtigere Arbeit vollbringt der Demonstrationsfilm im Dienste der Industrie, indem er durch lebendige Statistik die Güte und den Wert der betreffenden Produkte vor Augen führt. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, wie glänzend sich diese Art von Films ausnehmen: wo in beweglichen Schemas und Tabellen, die ihre Farbe und Eintragung wechseln, alles Wissenswerte über die technische, ökonomische und handelswirtschaftliche Seite eines Produktes erklärt wird. Mühelos wird dem Zuschauer durch den Film Schritt für Schritt erklärt, wie sich ein Fabrikat hält, welche Erfahrungen es auf dem Markt gezeitigt hat, seine Rendite wird zahlenmässig und zugleich in plastischer Vergleichsstatistik nachgewiesen. Ja, sogar technische, chemische und Arbeitsproben an den zu erklärenden Fabrikaten werden im Lichtbilde sprechend zur Demonstration gebracht. Und all' diese Films werden nicht nur einem kleinen Kreise verschlossen bleiben,

sondern sie werden im Interesse jeder Firma zirkulieren und auch unter die breiten Volksmassen gelangen, wodurch ungewollt und ohne jede Sonderkosten das Volk einen für seine Begriffe fasslichen Einblick in das Arbeiten der Industrie seiner Heimat und fremder Länder gewinnen wird.

Des weiteren möge ein scheinbar recht abgelegenes Gebiet für den Demonstrationsfilm vorgenommen werden: Der Verkehr. Auf den ersten Blick scheint es, als ob hierüber überhaupt nichts zu sagen wäre. Indes wird man sofort zugeben, dass unser Volk über unsere Verkehrsmittel, deren es sich täglich bedient, herzlich wenig unterrichtet, ja, dass es über die Verkehrsmittel der Welt im allgemeinen ganz im Unklaren ist. Das Ineinanderarbeiten des grossen Räderwerkes „Verkehr“ ist ihm ein unbekanntes Wunderding, denn sein Blick reicht nicht über die Strasse, reicht nicht über die Stationen seiner Wirkungstätigkeit hinaus. Das Volk weiss wohl, dass die Strassenbahnen, die Schiffe, die Eisenbahnen nach Fahrplänen sich zwischen Stationen bewegen; allein die ganze ungeheure Zusammenarbeit dieser Verkehrsmittel, das rollende Blut in den eisernen Adern des Verkehrs kommt nie zu seiner Erkenntnis. Hier wird der Demonstrationsfilm — wenn einmal dieser Krieg, wie wir alle hoffen, bald ein Ende genommen haben wird — ein fruchtbares Wirkungsreich finden. Allein auch die Darstellung des rein Aeusserlichen: die Ansichten all der in Betrieb befindlichen Strassenbahn- und Eisenbahntypen, die Ansicht von Passagierdampfern von aussen und innen gesehen, wird noch wirksame Ergänzung in einem Demonstrationsbilde finden, das Anleitung geben wird, wie sich der Passagier in all diesen Verkehrsmitteln zu benehmen hat, wie er seine Fahrkarte löst (glaubt jemand, das Volk müsse hier nicht noch unendlich viel lernen?) wird in wechselnden Bildern dargetan, des weitern wird die ungeheuer wichtige Frage im Film dargelegt, wie der Passagier sich beim Ein- und Aussteigen aus Strassenbahn und Eisenbahnwagen benehmen muss, es wird anhand von eigens konstruierten Verkehrsunfällen auf die mannigfaltige Gefahr des Verkehrslebens der Strasse und der Bahngeleise auf eine nie erreicht eindringliche Weise aufmerksam gemacht werden. Solche Films werden, wie wir aus bestimmten Anzeichen anzunehmen Grund haben, von Staat und Behörde sanktioniert und gefördert werden. Sie werden in das Lehrprogramm der Schule aufgenommen, wie noch andere Demonstrationsfilme, von denen an anderer Stelle demnächst die Rede sein möge.

Zum Schluss möge die kleine, aber bedeutsame Nachricht stehen, dass ein Züricher Modenhaus kürzlich seine Modenschau im Film vorführen liess und damit bei Publikum und Presse grossen Beifall gefunden hat. Damit dürfte auch in der Schweiz endlich der Auftakt zu einer volleren Anerkennung der Kinematographie auf rein praktischem Gebiete gegeben worden sein.

Die erfreuliche Tatsache steht fest, dass schon jetzt — während dem Kriege, der Demonstrationsfilm zuneh-

mend an Boden gewinnt und es geben sich die hervorragendsten Vertreter von Wissenschaft und Technik mit der Erfindung neuer, geeigneter Möglichkeiten zur Filmmung ab.

Das Basler Kino-Gesetz.

(Schluss.)

C. Betrieb und Betriebsaufsicht.

§ 15. Die Aufsicht über den Betrieb der Kinematographentheater wird unter der Leitung des Polizeidepartements durch das Polizei-Inspektorat besorgt; dieses handhabt sie unter Vorbehalt von § 18 in Verbindung mit den Organen der Bau-, Feuer- und Sanitätspolizei, des Elektrizitätswerkes und eventuell weiterer Verwaltungen nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnungen, die zur Wahrung der Betriebssicherheit und der öffentlichen Ordnung über den Betrieb des Theaters erlassen werden.

§ 16. Die mit der Kontrolle der Kinematographentheater betrauten Organe des Polizeidepartementes sind jederzeit befugt, die Theater zu betreten, sich Programme Reklamezettel geben zu lassen, Auskünfte zu verlangen und sich zu überzeugen, ob den Bestimmungen dieses Gesetzes und den zugehörigen Ausführungsvorschriften nachgelebt wird. Es müssen ihnen auf ihr Verlangen auch ausserhalb der Vorstellungszeit einzelne Programmnummern vorgeführt werden.

§ 17. Es dürfen nur sittlich einwandfreie, kinematographische Bilder zur Schau gestellt werden. Darstellungen, welche geeignet sind, sei es durch die einzelnen Bilder, sei es durch ihren Zusammenhang, entsittlichend oder verrohend auf die Zuschauer zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Ankündigung der Vorführung durch Plakate, Reklamen und dergl.

Einsprachen gegen Beanstandungen entscheidet der Vorsteher des Polizeidepartementes endgültig.

§ 18. Kinder und jugendliche Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen, gleichgültig ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden, die für die Jugend besonders veranstaltet werden.

In den Jugendvorstellungen dürfen nur solche Programmnummern vorgeführt werden, welche von einer hierzu bestimmten Zensurkommission genehmigt worden sind. Diese Kommission besteht aus dem Polizeinspektor oder seinem Stellvertreter und drei männlichen und einem weiblichen, vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdepartementes und der Vormundschaftsbehörde gewählten Mitgliedern. Ihre Rechte und Pflichten werden durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement näher bestimmt.

§ 19. Die Kinematographentheater sind an den h. Festtagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag) den ganzen Tag, an den Vorabenden der hohen Festtage von abends 7 Uhr an geschlossen zu halten.

An den übrigen Ruhetagen dürfen sie nachmittags von 2 Uhr an bis abends halb 11 Uhr geöffnet sein.

§ 20. In Kinematographentheatern dürfen nur Personen angestellt werden, die gut beleumdet sind und das 18. Altersjahr vollendet haben.

Als Operateure dürfen nur Personen verwendet werden, die ihre Fähigkeit zur Bedienung der Projektionsapparate nachweisen.

§ 21. Ueber die Arbeits- und Ruhezeit der Angestellten der Kinematographentheater wird der Regierungsrat die nötigen Vorschriften erlassen.

§ 22. Das Polizeidepartement ist berechtigt, vom Inhaber eines Kinematographentheaters für jeden Spieltag oder jede Vorstellung eine Polizeigebühr bis auf Fr. 30 zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Polizeidepartement festgesetzt.

II. Andere kinematographische Vorführungen.

§ 23. Für die nachstehend bezeichneten kinematographischen Vorführungen, die nicht in ständigen Kinematographentheatern stattfinden, ist eine Bewilligung des Polizeidepartementes erforderlich: 1. Vorführungen zu Unterrichtszwecken in Schulanstalten; 2. nicht gewerbsmässige Vorführungen zur Erläuterung von Vorträgen; 3. kinematographische Wanderbetriebe.

§ 24. Die Erteilung der Bewilligung ist zu verweigern, sofern die Einrichtung des Lokales oder das Bedienungspersonal nicht genügende Sicherheit gewährleisten. Für gewerbsmässige Vorführungen ist sie ferner zu verweigern, wenn der Bewerber oder seine Angestellten nicht gut beleumdet sind; für solche Vorführungen sind die in § 22 bestimmten Gebühren zu erheben.

Für die Beaufsichtigung der Vorführungen sind die §§ 15—18 dieses Gesetzes massgebend, doch unterbleibt die polizeiliche Aufsicht über den Inhalt der Films bei Vorführungen in Lehranstalten und bei wissenschaftlichen Vorträgen; über die Ordnung des Betriebs werden von Fall zu Fall die nötigen Vorschriften in der Bewilligung aufgestellt.

Der Entzug der Bewilligung steht unter den in § 14 bezeichneten Voraussetzungen dem Polizeidepartement zu.

III. Ergänzung des Polizeistrafgesetzes und Einführungsbestimmung.

§ 73 des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872 wird aufgehoben u. durch folgende Bestimmung ersetzt: Uebertretungen in Bezug auf Tanzbelustigungen, Schaustellungen und Kinematographentheater.

§ 73. Mit Geldbusse bis zu Fr. 300 wird bestraft: 1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung in öffentlichen Loka-